

dem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten¹⁸, siebenunddreißigsten¹⁹, achtunddreißigsten²⁰, neununddreißigsten²¹, vierzigsten²², einundvierzigsten²³, zweiundvierzigsten²⁴, dreiundvierzigsten²⁵, vierundvierzigsten²⁶, fünfundvierzigsten²⁷, sechsundvierzigsten²⁸, siebenundvierzigsten²⁹, achtundvierzigsten³⁰, neunundvierzigsten³¹ und fünfzigsten³² Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992 und 48/93 vom 20. Dezember 1993,

¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁰ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²¹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²² Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁹ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

³² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³³,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/149. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁴ sowie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

Kenntnis nehmend von den im Friedensprozeß im Nahen Osten erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen

³³ A/49/402 und Add.1.

³⁴ Resolution 1514 (XV).

gen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁵ sowie von den darauffolgenden Entwicklungen vor Ort,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/150. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/92 vom 20. Dezember 1993,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁶ weiter ausgeführt wird,

in der Erkenntnis, daß Söldner für Aktivitäten eingesetzt werden, die gegen diese Grundsätze verstoßen,

besorgt über die Bedrohung, die die Tätigkeit von Söldnern für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellt,

höchst beunruhigt darüber, daß Söldner nach wie vor internationalen kriminellen Aktivitäten nachgehen und dabei mit Drogenhändlern gemeinsame Sache machen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die An-

werbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten auszubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für den Einsatz von Söldnern³⁷ und insbesondere von der darin geäußerten Besorgnis, daß mit dem Söldnertum verbundene Aktivitäten trotz der Resolution 48/92 weiter andauern;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern oder für die Planung von Tätigkeiten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates, die Bedrohung der territorialen Unversehrtheit souveräner Staaten oder auf die Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Kolonialherrschaft und fremde Intervention oder Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die baldige Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³⁸ zu erwägen;

5. *richtet die dringende Aufforderung* an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrages zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte *erneut*, sich vorrangig stärker um die Bekanntmachung der nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten zu bemühen, denjenigen Staaten, die unter den Auswirkungen solcher Aktivitäten leiden, beratende Dienste zu leisten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Veranstaltung von Arbeitstreffen zu erwägen, mit dem Ziel, die politischen und rechtlichen Aspekte der in dem Bericht des Sonderbericht-

³⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26560.

³⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁷ A/49/362, Anhang.

³⁸ Resolution 44/34, Anlage.